Statuten

Quartier Verein bodan

26. März 2008



Statuten Quartierverein "Bodan" Kreuzlingen

1. Zweck

Art. 1.1 Der Quartierverein Bodan hat den Zweck, den Wohncharakter des Quartiers sowie die öffentlichen und kulturellen Interessen der Bewohner des Quartiers zu wahren und zu fördern.

Art. 1.2 Der Quartierverein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Zu Wahlen und Abstimmungen kann er Stellung nehmen, wenn sie wichtige Fragen oder Ortsteilinteressen betreffen. Der Verein kann zudem die Interessen von Mitgliedern wahren, wenn eine grosse Zahl von Mitgliedern des Quartiers oder eines betroffenen Quartierteils in ihren Anliegen berührt sind.

2. Mitgliedschaft

Aktivmitglied

Art. 2.1 Mitglieder können Quartier-Einwohner beiderlei Geschlechts sowie Freunde des Quartiers werden. Neumitglieder werden auf Antrag beim Vorstand durch die Generalversammlung aufgenommen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die der Zahlung des Jahresbeitrags nach 2 Jahren nicht nachgekommen sind; Mitglieder, die sich nicht an die Regeln und Statuten des Vereins halten oder durch ihr Verhalten die Interessen des Quartiervereins in grober Art verletzen.

Ehrenmitglied

Art. 2.2 Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Quartierverein oder das Quartier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mehrheit der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitrags-frei und stimmberechtigt. Sie wahren und fördern die Interessen des Quartiervereins.

3. Quartiergrenze

Art. 3.1 Die Quartiergrenze ist wie folgt festgelegt:

Im Nordwesten von der Landesgrenze am See zum Zoll "Kleinvenedig", zum Hauptzoll Hauptstrasse, Hauptstrasse Ost bis Helvetiaplatz, Bahnhofstrasse Süd, Nationalstrasse Ost bis Kolosseumplatz, Löwenstrasse Nord bis Bärenplatz, Hauptstrasse Nord bis Wasenstrasse, Wasenstrasse West bis Seetalstrasse, Promenadenstrasse West bis Seeweg, Seeweg West, östlich des Seemuseums zum See. (Kartenausschnitt)

4. Organisation

Generalversammlung

Art. 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Generalversammlung erledigt die folgenden statutarischen Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Festlegen des Jahresbeitrages
- Wahlen: Des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern, 2 Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Behandlung spezieller Geschäfte, die das Quartier betreffen
- Statutenänderungen
- Art. 4.2 Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und vom Vorstand beraten werden. Diese sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.

 Zu spät eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn dies durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.
- Art. 4.3 Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen.

 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid. 2/3 Mehrheit ist nur bei Ausschlüssen von Mitgliedern und Statutenänderungen erforderlich.
- Art. 4.4 Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

 Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert 10 Wochen nach Eingang eines Antrages durchgeführt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Vorstand

- Art. 4.5 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und wird für 1 Jahr gewählt. Er umfasst folgende Funktionen: Präsident, Vice-Präsident, Kassier, Ak-tuar, Verantwortliche/r für Veranstaltungen, Verantwortliche/r für Presse und ev. weitere Funktionen. Er konstituiert sich unter der Leitung des Prä-sidenten selbst.
- Art. 4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 4.7 Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'500.-- zu beschliessen.
- Art. 4.8 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vice-Präsident, vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Finanzen

Art. 5.1 Einnahmen bestehen aus:

- Dem jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser beträgt maximal Fr. 50.-.
- Freiwiligen Zuschüssen
- Den Erträgen von Veranstaltungen
- Verschiedene Einnahmen

Kassier

Art. 5.2 Der Kassier hat die rechtsverbindliche Unterschrift für Zahlungstätigkeiten mit den Zahlungsinstituten.

Revisoren

- Art. 5.3 Die Revisoren werden an der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Art. 5.4 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung des Kassiers und stellen Antrag an die Generalversammlung.

Verbindlichkeit

Art. 5.5 Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

- Art. 6.1 Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt, be-schlossen werden.
- Art. 6.2 Der Auflösungsbeschluss kann nur durch die Anwesenheit von 50% der Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Art. 6.3 Die Versammlung beschliesst sodann über die Verwendung des Vereinsvermögens.

7. Inkraftretung

- Art. 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2008 genehmigt.
- Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die alten Statuten vom Art. 7.2 9. Mai 1994

26. März 2008 Kreuzlingen,

Der Präsident:

Ueli Bührer

Der Vize-Präsident: Paul Stähli